

**29/SN-371/ME****Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**Wien, am 12. Mai 1999  
GZ. 165/99An den  
Präsidenten des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3  
1017 WienBetreff: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000  
GZ. 14 0403/1-IV/14/99

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 22-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

*Dr. Christian Sonnweber*Dr. Christian Sonnweber  
(Geschäftsführer)

DER NOTAR

**STELLUNGNAHME DER**  
**ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATSKAMMER,**  
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20,  
zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes 2000 (ausgearbeitet vom  
Fachausschuss Steuerrecht)

Die Österreichische Notariatskammer (ÖNK) dankt für die Zufertigung des Entwurfes und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Reformpaket wird generell als günstig, gerecht und ausgewogen angesehen. Im Folgenden seien jedoch einige wenige punktuelle Anmerkungen gestattet, wobei die Stellungnahme der Gliederung des Ministerialentwurfes folgt:

**ARTIKEL I EStG**

§ 2 Abs. 2: Der Passus „..... wenn die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht ...“ ist mißverständlich und überflüssig, die bestehenden Mißbrauchsbestimmungen (§ 21ff BAO) müßten ausreichend sein.

Die allgemeine Tarifreform wird begrüßt.

**ARTIKEL IV GebührenG.**

Die Änderung bei der Auslandsbeurkundung wird uneingeschränkt begrüßt.

**ARTIKEL VII KapitalverkehrsteuerG.**

Die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer findet ebenfalls die Zustimmung der ÖNK.

**ARTIKEL VIII Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz**

Die Einführung eines Freibetrages gemäß dem neugeschaffenen § 15 a wird uneingeschränkt begrüßt, wenngleich die Effektivität dieser Bestimmung vor allem bei Schenkungen unter Lebenden, überschuldeten Betrieben und grundstücksbesitzenden Betrieben erst abgewartet werden muß.

Aufgefallen an der vorgeschlagenen Regelung sind insbesondere folgende Punkte:

1. Im Abs. 1 ist der Passus „..... oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Verpflichtungen ....“ unklar. Die Bedeutung dieser Wendung wird weder im Gesetz noch in den EB erläutert.

2. Der Vermögensbegriff in Abs. 2 wurde offenbar dem § 12 Abs. 2 des Umgründungssteuergesetzes entlehnt. Dieser Zusammenhang wurde aber bisher nirgends offengelegt, weder in den EB noch in den Kommentaren anderer Interessensvertretungen. Dennoch könnte die zu Art. III Umgründungssteuergesetz bestehende Lehre und Rechtssprechung dienstbar gemacht werden. Zu beachten wäre allerdings die Einschränkung auf Inlandsvermögen und - dies erscheint auffällig - dass bei den Kapitalanteilen gemäß Umgründungssteuergesetz bereits 25 % Anteile genügen, im Steuerreformgesetz jedoch mehr als ein Viertel des gesamten Nennkapitales gefordert wird. Dies könnte in der Praxis zu Komplikationen führen, zumal geschäftsführende Gesellschafter an GmbHs sehr häufig nur eine Beteiligung von 25 % halten.
3. Laut Gesetz muß der Geschenkgeber das 55. Lebensjahr vollendet haben, in den EB ist an zwei Stellen jedoch vom 60. Lebensjahr die Rede.
4. Evident ist, dass eine schrittweise Übertragung von Betrieben an die Nachfolgegeneration sowie die sehr häufig gewünschte Betriebsübergabe unter Zurückbehaltung des Liegenschaftsbesitzes offensichtlich begünstigungsschädlich ist.

#### ARTIKEL XIV NEUFÖG

Das Gesetz zur Förderung der Neugründung von Betrieben wird von der ÖNK grundsätzlich begrüßt. Es wird allerdings abzuwarten sein, ob die vorgeschlagene Regelung nicht zu engherzig und kasuistisch ist.

#### ARTIKEL XV Gerichtsgebührengesetz

#### ARTIKEL XX Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972

Die teilweise Aufhebung der persönlichen Gebührenbefreiungen, welche auch die Notarversicherung berührt, findet Verständnis.

Der Notariatskammer ist bewußt, dass das Steuerreformgesetz 2000 nur eine Zwischenstufe auf dem weiteren Reformweg ist und darf der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sie auch in den künftigen Reformprozess entsprechend eingebunden werden wird.

Wien, im Mai 1999

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

Tel. 4024509, Fax 4024509/33, E-mail: kammer@notar.or.at